



Zentrum für Lebensenergie
Berlin e.V.

SATZUNG

PRÄAMBEL

Die Vision des Heilhauses beschreibt einen Ort, an dem die Einheit von Geburt, Leben und Sterben beheimatet ist. Kinder werden geboren, Menschen suchen und erfahren Heilung, Sterbende leben in Würde ihr Leben bis zu Ende.

Heilung in diesem Sinne bedeutet, in uns selbst auf die Suche nach der Erinnerung zu gehen, wer wir wirklich sind, die abgetrennten Teile unserer Psyche und unseres Körpers wieder mit dem Kern unserer Seele in Verbindung zu bringen und demgemäß zu handeln und zu leben.

Getragen von der Gemeinschaft der Menschen, die sich dieser Vision zugehörig fühlen, ist das Heilhaus ein Ort, an dem der Kreislauf des Lebens in Respekt vor der Schöpfungskraft und der Würde jedes Menschen im täglichen Tun gelebt wird.

Die Heilhaus-Stiftung Ursa Paul macht es sich zur Aufgabe, die Vision des Heilhauses zu verwirklichen, sie an die nächsten Generationen weiter zu geben und dauerhaft in der Welt zu verankern.

(Präambel der Verfassung der HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL)

Der Verein Zentrum für Lebensenergie Berlin e.V. ist Teil der Heilhausbewegung und Mitglied im Netzwerk der HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL. Er ist aus dem Freundeskreis für Lebensenergie e.V. entstanden und mit ihm durch doppelte Mitgliedschaft verbunden.

Die Mitglieder des Vereins verstehen sich als Teil der spirituellen Gemeinschaft, die – im Sinne der Präambel – die Vision eines Heilenden Hauses in der Welt verwirklichen will. Das Haus der Mitte, entstanden im Heilhaus Kassel, ist Mittelpunkt der Gemeinschaft und wird von ihr belebt und getragen. Es ist Symbol und Ausdruck für die Vision, die die spirituelle Ausrichtung der Gemeinschaft ist. Es dient in einem umfassenden Verständnis der Gesundheit und Heilung von Körper, Geist und Seele. In diesem Sinne fördert der Verein das Engagement für das Heilhaus in Kassel, für ein Heilhaus in Berlin und zukünftige Heilhäuser an anderen Orten.

Im Sinne des miteinander und füreinander Daseins unterstützt der Verein Wege zu Gesundheit und Heilung, die Fürsorge und Nächstenliebe für die Gebärenden, die Schwerkranken, die Sterbenden und ihre Angehörigen sowie das kulturelle Leben.

§ 1 Name

1. Der Verein trägt den Namen Zentrum für Lebensenergie - Berlin e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51-53 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in den Bereichen Geburt – Leben – Sterben,
 - die Unterstützung von Personen, die der Hilfe Dritter bedürfen,
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie
 - die Förderung von Kunst und Kultur. Hervorzuheben ist als weiterer Zweck, die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke für steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung. Insbesondere geschieht dies durch die Unterstützung der gemeinnützigen Stiftung HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL.
3. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - den Betrieb des Zentrums für Lebensenergie Berlin.
 - Die Angebote des Zentrums für Lebensenergie können unter anderem umfassen: Betreuung von Schwangeren, Gebärenden, Neugeborenen und jungen Familien; Begleitung bei Fehl- und Totgeburten; Gesundheitsprävention und -beratung; Begleitung in Lebensprozessen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen; Krisenberatung; Pflege und Betreuung von kranken, alten, behinderten und sterbenden Menschen; Trauerbegleitung. Die genannten Angebote beinhalten Unterstützung auf therapeutischer, sozialer, medizinischer, künstlerischer und geistiger Ebene.
 - Initiierung und Realisierung von Projekten für Kinder und Jugendliche, die der besonderen Förderung bedürfen, u.a. in den Bereichen Berufsorientierung, Schuldistanz, Entwicklung von Sozialkompetenz, Natur- und Umweltbewusstsein sowie Kreativität.
 - Durchführungen und Förderung von Seminaren, Vorträgen, Kulturveranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Theateraufführungen.
4. Die Zwecke können durch Maßnahmen verwirklicht werden, die der Verein entweder direkt ausführt (operative Maßnahmen) oder die er fördert.
5. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Aktive Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die Mitglied im „Freundeskreis für Lebensenergie e.V.“ mit Sitz in Kassel sind und es als ihre Aufgabe betrachten, durch ihre Arbeit einen Beitrag zum Erreichen der in § 3 dieser Satzung genannten Ziele zu leisten.
4. Fördernde Mitglieder können Personen und Vereinigungen werden, die die Arbeit des Vereins durch einen materiellen oder ideellen Beitrag unterstützen, im übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines aktiven Mitglieds weitgehend frei sein wollen. Fördernde Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahl- und kein Stimmrecht.
5. Stilles Mitglied wird, wer mit der Beitragszahlung mehr als 18 Monate in Verzug geraten oder unbekannt verzogen ist. Stille Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht und erhalten keine Vereinspost. Nach Bekanntgabe der neuen Anschrift bzw. Nachzahlung des ausstehenden Beitrages wird die Mitgliedschaft wieder in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Antrag ist angenommen, wenn er vom Vorstand bestätigt wird.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Wenn die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im „Freundeskreis für Lebensenergie e.V.“, mit Sitz in Kassel, beendet oder in eine stille Mitgliedschaft umgewandelt ist, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde um.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat: Das Mitglied kann schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen und verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird auf 2,50 € monatlich festgelegt. Hat sich das Mitglied zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichtet, bleibt dieser bindend, bis das Mitglied einen neuen Beitrag schriftlich bekannt gemacht hat. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die beitragsfreie Mitgliedschaft automatisch in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft über. Der erste Beitrag wird in dem Monat fällig, der dem Monat folgt, in dem das beitragsfreie Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Stimmrecht

1. Alle natürlichen Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das gleiche Stimmrecht.
2. Juristische Personen haben je eine Stimme.
3. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Vertretung in der Stimmabgabe bevollmächtigen. Hierfür ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Ein Mitglied kann jeweils ein weiteres Mitglied durch Vollmacht vertreten.
4. Sofern eine natürliche Person als einfaches Mitglied und zugleich als Delegierte/r einer juristischen Person auftritt, hat sie doppeltes Stimmrecht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfer/innen

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder werden unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse dem Vorstand bekannt ist, erhalten die Einladung per E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist beträgt hierbei ebenfalls zwei Wochen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - c. Entlastung des Vorstandes

- d. die Wahl des Vorstandes
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer(innen)
 - f. Zustimmung zu den Arbeitsschwerpunkten des kommenden Geschäftsjahres
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. Festlegung der jährlichen Zuwendung an die HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL. Mindestens 5% der Mitgliedsbeiträge und 1% der übrigen Einnahmen sollen an die HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL weitergeleitet werden.
5. Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 7. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten und erschienenen Mitglieder erforderlich.
 8. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks können nur mit 2/3 der stimmberechtigten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden.
 9. Bei allen Wahlen der Mitgliederversammlung gilt - soweit nicht anders festgelegt ist-, dass die/derjenige die Wahl gewinnt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereint.
 10. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollanti(e)n.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von der(m) Protokollanti(e)n Protokoll geführt und von ihr /ihm abgezeichnet.
 12. In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen finden geheim statt, es sei denn, dass einstimmig offene Wahlen beschlossen werden.
 13. Anträge zur Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied bis spätestens vier Wochen vor der MV beim Vorstand einreichen. Spätere Anträge zur Tagesordnung – auch zu Beginn der MV – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder einer Behandlung dieser Tagesordnungspunkte zustimmt.
 14. Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 - 8 gleichberechtigten Mitgliedern. Diese teilen sich die Aufgaben. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL benannt.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gemäß § 26 BGB.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen. Zahlungen wie Honorare, Aufwandsentschädigungen etc. an Mitglieder des Vorstandes müssen zuvor vom Vorstand beschlossen werden.
4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Beschlussprotokolle sind für jedes Mitglied zugänglich.

5. Das von der Stiftung benannte Vorstandsmitglied erhält das Recht durch Einspruch einen Beschluss des Vorstandes aufzuschieben. Dieses Recht soll ein Innehalten bewirken, mit dem Ziel zu reflektieren, ob die Richtung der Beschlüsse im Einklang mit der Vision der HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL ist, unter deren Dach sich der Verein gestellt hat. Lässt sich daraufhin keine Einigung erzielen, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Zu dieser Mitgliederversammlung werden Vertreter des Kuratoriums/Vorstandes der HEILHAUS-STIFTUNG URSA PAUL eingeladen.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Auf der Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist von den übrigen Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf die anstehende Wahl ist in der Einladung hinzuweisen. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl des Vorstandes.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Ordnung der Zusammenarbeit), die auch die Geschäftsverteilung regelt.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist das ausführende Organ des Vorstandes, soweit nicht der Vorstand selbst ausführendes Organ sein muss.
2. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand gegen Gehalt oder Honorar berufen. Der/die Geschäftsführer/in kann auch aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Vereins muss von zwei Rechnungsprüfer/innen geprüft werden, die der Mitgliederversammlung berichten. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder dürfen für die Rechnungsprüfung nicht bestimmt werden. Finden sich auf der Mitgliederversammlung keine Bewerber, so ist es Aufgabe des Vorstandes Rechnungsprüfer/innen zu bestellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein „Freundeskreis für Lebensenergie e. V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Liquidation nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 25.05.2011

Änderung der Präambel der Satzung beschlossen auf der außerordentlichen MV 2.3.2016